





Schwimmgemeinschaft Gelsenkirchen - Regelungen für die Bäder " 2 G " -

Mit Inkrafttreten der Corona-Schutzverordnung in der ab 24.11.2021 gültigen Fassung gilt ab dem 24.11.2021 die 2G-Regel. Die Regel gilt für alle ab 16 Jahren.

Das bedeutet, dass die gemeinsame Sportausübung auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum nur noch durch immunisierte Personen (geimpft oder genesen) erlaubt ist.

Ausnahme von der 2G-Regel:

- Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Abs. 8 Satz 2 der Corona-Schutzverordnung verfügen.

Hinweis: Inwieweit für Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren eine Ausnahme von der 2G-Regel möglich ist, wird derzeit durch das Gesundheitsamt der Stadt Gelsenkirchen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung werde ich mitteilen. Bis dahin gilt für diesen Personenkreis die 2G-Regel.

Die Vereine (für den Zutritt verantwortliche Personen oder ihre Beauftragten) sind für die Kontrolle der Zugangsbeschränkungen verantwortlich. Ist der Zugang zur Sportstätte nicht zentral geregelt (z. B. über die Abendkasse), sind die Trainer der jeweiligen Trainingsgruppen für die Kontrollen und strikte Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln haben weiterhin Gültigkeit und sind auf der Homepage www.sq-ge.de veröffentlicht.

Eine Mund- Nasenschutz / medizinische Maske bzw. Atemschutzmaske ist beim Betreten und Verlassen des Bades nach wie vor zu tragen.

Jürgen Krisement